

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 80

Sehr geehrte Frau Jantsch,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Morgenrot“ Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als Einwohnerin Quedlinburgs.

Meine Einwendungen und deren Begründung lauten wie folgt:

Meine größten Sorgen in Bezug auf dieses Projekt sind der Welterbestatus Quedlinburg und der Nachhaltigkeitsaspekt.

Ich bin 1999 für die Arbeit nach Quedlinburg gekommen und geblieben, weil ich hier etwas vorgefunden habe, was es so kein zweites Mal gibt.

Das Zusammenspiel aus historischer Bausubstanz, eine langen Geschichte, einem besonderen Flair, eingebunden in eine einzigartige Landschaft.

DAS war das Alleinstellungsmerkmal Quedlinburg und der hohe Tourismus Zustrom untermauert das. Weltkulturerbe ist ein Titel, der (an)zieht. Nicht nur bundesweit, sondern über die Ländergrenzen hinaus. Lohnt es sich, das aufs Spiel zu setzen? Ich habe keine Lust darauf, diesen kulturellen Status der Stadt zu gefährden, wenn die Alternative "eine Stadt mit Gewerbegebiet und Windpark" lautet. Davon gibt es hunderte. Quedlinburg als Welterbe ist einzigartig.

Langfristig plane ich Business Retreats in und um Quedlinburg, gerade weil es hier noch unverbaut ist und das auch ein Mehrwert für Menschen mit finanziellen Mitteln und dem Wunsch nach Erholung, Natur und Weitsicht ist.

Solche Menschen in die Stadt zu locken, die Infrastruktur zu stärken und den Harz durch Businesskunden auch für Familien attraktiv zu machen, ist meine Vision. Harz und Quedlinburg statt Bali oder Mallorca. Mit Windparkwald statt Bäumen sehe ich auch den USP meiner Vision in Gefahr.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 81

Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die öffentliche Auslegung zum „Zukunftsprojekt Morgenrot“, Fristablauf zur Auslegung am 01.Juni 2026, teile ich ihnen hiermit meine Bedenken zum Erhalt des UNESCO- Welterbes bei Realisierung des Bauvorhabens mit.

Wir sind als Einwohner der Welterbestadt Quedlinburg betroffen.

Das UNESCO-Welterbe ist für die Stadt von herausragender kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung, er ist in gewisser Weise das Rückgrat der Wirtschaft in Quedlinburg, nach der weitestgehenden Deindustrialisierung in den 1990ziger Jahren, geworden. Dank des damit geförderten Tourismus verfügt die Stadt über eine beispielhafte touristische Infrastruktur, welche in ihrer Wirkung weit über das Stadtgebiet hinaus Wirkung zeigt. Im Zusammenhang mit dem Zukunftsprojekt Morgenrot, was aus verschiedenen Gründen zwar ein Projekt für die Zukunft ist, aber keine positiven Effekte für die Entwicklung der Stadt haben wird, sondern ganz im Gegenteil, für die Stadt Quedlinburg ein schwer kalkulierbares Risiko darstellt, dessen zukünftige Kosten für nur schwer zu kalkulieren sind, kann festgestellt werden, dass der Verlust des Welterbtitels keine positiven Auswirkungen auf die touristisch geprägte Wirtschaft haben wird. Dieser Verlust ist sehr wahrscheinlich, worauf der Umgang mit entsprechenden Informationen der zuständigen Stellen schließen lässt. Der Tourismus wird dadurch nicht aufhören Wirtschaftsfaktor zu sein, allerdings ist mit Einbußen zurechnen. Es wird sich ähnlich Verhalten, wie mit der Schließung des Kurzentrums in Bad Suderode, den Ort gibt es nach wie vor, allerdings waren die negativen Auswirkungen dieser Schließung auf die örtliche Wirtschaft nicht unerheblich.

Die touristisch geprägte Wirtschaft ist nicht der einzige Grund warum dieses Vorhaben abzulehnen ist, die Zerstörung der Natur, enormer Ressourcenverbrauch zum Beispiel beim Bau der Windkraftanlagen, Unsicherheit was die Nutzung des Industriegebietes betrifft, allein schon aus dem Grund, weil Industrie eine sichere Energieversorgung benötigt, diese allerdings mit vorindustriellen Energiequellen nicht abzusichern ist. Wenn wie angedeutet ein Rechenzentrum entsteht, braucht dieses nicht nur sehr viel Energie und das beständig, sondern auch sehr viel Wasser. Die bundesdeutsche Energiepolitik hat aber jetzt schon dazu geführt, dass die Bundesrepublik im Zusammenhang mit moderner Rechenzentren, ohne fremde Hilfe bei der Energieversorgung, hoffnungslos abgehängt ist. Denn die auf Grund der Energiegewinnung in diesem Land entstehenden Energiedefizite müssen durch die Nachbarländer ausgeglichen werden, sonst wird es dunkel.

Es gibt gegenwärtig so viele Windkraftanlagen zur Stromerzeugung im Land, dass diese regelmäßig abgeschaltet werden müssen, da der erzeugte Strom nicht verbraucht werden kann. Wenn über Land gefahren wird, ist dieses gut zu erkennen. Im Falle einer Flaute fehlt dann die Energie und muss woanders hergeholt werden, da die Erzeugungsmöglichkeiten aus nicht vorindustriellen Energiequellen in den letzten Jahrzehnten erheblich abgebaut wurden, ist das nicht so einfach möglich.

Und wenn sich allerdings Kommunen an den Unternehmen beteiligen, wird es für diese gefährlich, da ist letztendlich die Gefahr groß, dass die Kommune auf den Kosten zur Entsorgung der Anlagen sitzen bleibt. Das für dieses Vorhaben zu gründende Unternehmen kann kurz vor Auslauf der Förderung in den Konkurs gesteuert werden, die Stadt als Anteilseigner allein wird übrigbleiben. Keine ungewöhnliche Vorgehensweise in einer Volkswirtschaft, welche Sanktionen und Subventionen zu einem Hauptwerkzeug von Wirtschaftsförderung gemacht hat.

Das Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert werden, entspricht dem Geist der Zeit und ist nicht unüblich, dass in diesem Zusammenhang die soliden wirtschaftlichen Grundlagen der Stadt, soweit noch vorhanden, der Spekulation geopfert werden sollen, ist nicht nachzuvollziehen, wenn das Interesse der Stadt und ihrer Bürger in den Forderung gestellt werden.

Letztlich handelt es sich um Investitionen, welche auf Grund staatlicher Subventionen überhaupt erst ermöglicht werden, das Industriegebiet und die damit verbundenen Möglichkeiten sind rein spekulativ und somit motivierendes Beiwerk um den Bewohnern die Investitionen in Windkraftanlagen und Solaranlagen schmackhaft zu machen.

Das UNESCO-Welterbe ist wichtig, es bietet gute Möglichkeiten der Vermarktung der Stadt, ihres kulturellen Erbes, aber auch der mit dem Tourismus entstandenen Infrastruktur. Zudem hat die Stadt einiges zu bieten, was heute anderswo so nicht mehr zu finden ist, so zum Beispiel einen weitestgehend durch Windkraftanlagen nicht verbauten Blick in das Umfeld der Stadt. Ein Punkt, neben anderen, welcher von Touristen gern hervorgehoben wird. Ein weiterer ist die Ruhe in der Stadt, das kulturelle Umfeld, die kulturellen Angebote und die Bevölkerungsstruktur welche anzutreffen. Die Stadt ist für viele Menschen, vor allem aus Ballungsgebieten, ein sehr angenehmes Refugium, in welchem sie sich wohlfühlen, weil hier vieles so ist, wie es immer mehr Menschen nur noch aus ihre Vergangenheit kennen. In diesem Zusammenhang zu fragen, woher die Arbeitskräfte für die neu angesiedelte Industrie kommen sollen, ist eine Notwendigkeit, da nach Entindustrialisierung der Stadt zum Beginn der 1990ziger Jahre, viele gut qualifizierte Arbeitskräfte die Stadt verlassen haben. Die Stadt einen großen Teil ihrer Bevölkerung auf Grund der praktizierten Wirtschaftspolitik verloren hat.

Und werden allgemeine Entwicklungen in der Wirtschaft betrachtet, so findet sich die deutsche Wirtschaft gegenwärtig auf einen absteigenden Ast und Unternehmen gehen dorthin wo sie gute Bedingungen zur Ansiedlung vorfinden. Das sind nicht nur ausgewiesene Industriegebiete, mit unsicheren Energiequellen, sondern vor allem eine sichere Energieversorgung, günstige Rohstoffe und vor allem ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte.

Das die Stadt durch diese Investitionen ihre materiellen Probleme lösen kann, ist ebenfalls eine Illusion, wenn die Ursachen der Verschuldung und die beständige Unterfinanzierung von Kommunen hierzulande betrachtet wird. Auf Grund dieser Unterfinanzierung sind Kommunen erpressbar und für diverse Versprechungen empfänglich, aber die jüngster Vergangenheit hat gezeigt, was von solchen Versprechungen zu halten ist. Angefangen hat es mit den blühenden Landschaften, aber seit 1990 ist Industrie in Quedlinburg vernichtet, nicht gefördert worden, auch die Privatisierung des Kurzentrums in Bad Suderode, welches die Stadtkasse entlasten sollte, war mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Stadt verbunden, ohne Not wurde das Krematorium verkauft, alles Maßnahmen, welche helfen sollten die finanzielle Situation der Stadt zu verbessern, die Praxis zeigt das keine dieser Maßnahmen erfolgreich gewesen ist. Es gibt Gesetzmäßigkeiten welche die wirtschaftliche Entwicklung bestimmen, diese sollten nicht ignoriert werden. Große deutsche Unternehmen neigen heute eher dazu das Land zu verlassen und dort zu investieren wo es für sie lukrativer ist und vor allem berechenbarer.

Und letztlich ist moderne Industrie nicht ohne sichere Energieversorgung möglich und bei den zu nutzenden Energiequellen handelt es sich ausschließlich um vorindustrielle Energiequellen. Mit vorindustriellen Energiequellen wird der Weg in eine vorindustrielle Gesellschaft geebnet, nicht anderes, aber vorindustriell ist das meiste Erbe unserer Stadt, es ist die Substanz, welche frühere Generationen geschaffen hat und von der die Stadt heute entscheidend partizipiert, dieses sollte eine pseudoindustriellen Entwicklung, welche in eine vorindustrielle Gesellschaft führt, nicht geopfert werden, nur damit ein paar Investoren staatliche Subventionen abgreifen können.

Wir fordern die Stadt Quedlinburg hiermit auf, auf das geplante Bauvorhaben komplett zu verzichten.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 82

Sehr geehrte Frau Jantsch, neben Befürchtungen, den Welterbestatus zu verlieren, gibt es ja auch andere Bedenken zu dem Projekt. Anbei meine Stellungnahme mit der Bitte um eine Eingangsbestätigung.

Der 74. Bebauungsplan ist abzulehnen.

In der 2. Einwohnerversammlung wurde vom Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Ostharz erklärt, dass die Ausbeutung der Quedlinburger Wasserrechte auf Grund des Bedarfs der geplanten Industrieanlagen von derzeit 50 Prozent auf 75 Prozent gesteigert werden muss.

In Zusammenhang mit einer, in einer der letzten Verbandsversammlungen gemachten Äußerung des Verbandsgeschäftsführers, dass das gegenwärtig geförderte Wasser aus Niederschlägen von vor 50-60 Jahren entstanden ist, erscheint diese Steigerung nicht vertretbar, da gerade die Auswirkungen der Trockenheit der letzten Jahrzehnte noch nicht oder nur sehr begrenzt vorhergesagt werden können.

Die Reduzierung der Versorgungsreserve ist nicht vertretbar.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 83

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich bin Eigentümer von Wohnhaus eines denkmalgeschütztes Objekt in 0684 Quedlinburg, Hölle ... Flurstücksnr.: Die Immobilie ist vermietet.

Konkrete Einwendungen zum Thema Eigentum und Vermögen:

Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen. Ich befürchte:

1. Wertverlust meiner Immobilie durch das veränderte Umfeld.
2. Erschwerte Vermietbarkeit und Verkaufsfähigkeit.
3. Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen.
4. Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten meines Grundstücks.
5. Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung – unabhängig vom statistischen Marktwert.
6. Belastungen durch Leitungen oder Kabeltrassen im Umfeld.
7. Risiko erhöhter Versicherungsprämien oder eingeschränkter Versicherbarkeit.
8. Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe / Altersvorsorge.

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – diese ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf mein Eigentum.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 84

Betreff: Einwendungen Bebauungsplan Nr. 74 Morgenrot

Sehr geehrte Damen und Herren

Innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach §3 Abs.2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Ich wohne in der Wassertorstraße, etwa 4000 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Mein Schlafzimmer liegt nach Nordost gerichtet. Ich bin besonders lärmempfindlich. Ich habe gesundheitliche Vorbelastungen durch Bluthochdruck und Tinnitus. Die geplanten Anlagen erzeugen dauerhafte Schallemissionen, die meine Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigen.

Ich befürchte:

- Hörbarer Schall bei Tag und Nacht- insbesondere in den ruhigen Abend- und Nachtstunden
- Tieffrequenter Schall und besonders Infraschall, der gesundheitlich belastet
- Schlafstörungen durch nächtliche Geräusche
- Stress und Psychische Belastungen durch dauerhafte Geräuschexposition
- Wetterabhängige Belastungsspitzen, im Lärmgutachten nicht ausreichend berücksichtigt besonders bei Inversionswetterlagen
- Kumulative Belastung durch zehn Anlagen, die sich gegenseitig verstärken können.
- Geräuschspitzen beim Anlaufen und Abschalten der Anlagen

Die im B- Plan festgesetzten Geräusch- Emissionskontingente von bis zu 64db (A)/qm tagsüber und 54db(A)/qm nachts (zzgl. Sektorenzuschläge bis +10db(A) sind mit den TA-Lärm-Immissionsrichtwerten für meine Wohnsituation nicht plausibel vereinbar. Eine substantiierte Lärmprognose für meine konkrete Wohnlage fehlt.

Weiterhin befürchte ich,

- Den Wertverlust meiner Immobilie, durch das veränderte Umfeld
- Erschwerte Vermiet- und Verkaufsfähigkeit
- Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen
- Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung- unabhängig vom statistischen Marktwert
- Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe/Altersvorsorge

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14, Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – dieses ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Weiterhin wurden die langfristigen klimatischen Einflüsse bedingt durch die hohe Anzahl der Windkraftanlagen und thermische Belastungen, durch die großflächigen Photovoltaikanlagen überhaupt nicht berücksichtigt, welche negative Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet haben wird.

Außerdem rüge ich: In den Planungsunterlagen fehlen wichtige Gutachten- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist erneut zu beteiligen.

Ich beantrage :

- 1- Diese Einwendungen in der Abwägung zu berücksichtigen
- 2- Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkung auf mein Eigentum
- 3- Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 85

Sehr geehrte Damen und Herren

Innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach §3 Abs.2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Ich bin Eigentümer von dem denkmalgeschützten Wohnhaus Wassertorstraße 28 in Quedlinburg, Flurstücksnummer 523/137, Flur 37. Die Immobilie ist mein Erstwohnsitz.

Ich befürchte:

- Den Wertverlust meiner Immobilie, durch das veränderte Umfeld
- Erschwerte Vermiet- und Verkaufsfähigkeit
- Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen
- Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung- unabhängig vom statistischen Marktwert
- Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe/Altersvorsorge

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14, Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – dieses ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Weiterhin wurden die langfristigen klimatischen Einflüsse bedingt durch die hohe Anzahl der Windkraftanlagen und thermische Belastungen, durch die großflächigen Photovoltaikanlagen überhaupt nicht berücksichtigt, welche negative Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet haben wird.

Außerdem rüge ich: In den Planungsunterlagen fehlen wichtige Gutachten- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist erneut zu beteiligen.

Ich beantrage :

- 1- Diese Einwendungen in der Abwägung zu berücksichtigen
- 2- Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkung auf mein Eigentum
- 3- Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 86

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs: erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg.

Meine persönliche Betroffenheit:

Ich wohne in Quedlinburg, ... , etwa 2000 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Mein Wohnsitz ist nordöstlich ausgerichtet. Ich lebe seit 30 Jahren hier.

Konkrete Einwendungen zum Thema Wohnen und Lebensqualität:

Die geplanten Windenergieanlagen mit 285 m Gesamthöhe verändern mein Wohnumfeld grundlegend. Ich befürchte:

1. Optisch bedrängende Wirkung und Gefühl der Einkreisung durch Anlagen dieser Höhe in der gegebenen Entfernung.
2. Verlust meiner gewohnten Horizontlinie und Blickachse in die Landschaft,
3. Permanente Bewegung im Sichtfeld durch die Rotoren — auch beim Aufenthalt in Garten und Terrasse.
4. Wandel von Landschaft zu Industrieumfeld und damit Verlust meiner Erholungsmöglichkeiten zu Hause.
5. Beeinträchtigung der Wohnruhe in den Abend- und Nachtstunden.
6. Verlust meines Heimatgefühls. Die Identität meines Wohnortes verändert sich grundlegend.

Diese persönlichen Auswirkungen sind in der vorgelegten Planung nicht ausreichend gewürdigt. Eine pauschale Aussage, die Belastung sei „zumutbar“, trägt meiner konkreten Wohnsituation nicht Rechnung.

Außerdem rüge ich:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten — Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung für Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Die Planung im Hinblick auf meine konkrete Wohnsituation grundlegend zu überprüfen.
3. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Meine persönliche Betroffenheit:

Ich wohne in Quedlinburg, ... , etwa 2000 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Mein Haus liegt nordöstlich zum Plangebiet — damit bin ich vom Schattenwurf ganztägig Tageszeiten betroffen

Konkrete Einwendungen zum Thema Schattenwurf und Licht:

Die geplanten Windenergieanlagen erzeugen erhebliche Schatten- und Lichtwirkungen.

Ich befürchte:

1. Periodischer Schattenwurf der Rotoren auf Haus, Garten und Außenflächen,
2. Disco-Effekt durch bewegte Schatten auf Wänden und Fenstern.
3. Blendwirkung durch sich drehende Rotorblätter zu bestimmten Tageszeiten.
4. Nachtkennzeichnung (BNK / Blinklichter) als Beeinträchtigung der Nachtruhe und des nächtlichen Landschaftsbildes.
5. Lichtverschmutzung und Verlust der bisherigen Dunkelheit.
6. Mangelnde Steuerungssicherheit bei Abschaltzeiten — „Empfehlungen“ reichen aus meiner Sicht nicht.
7. Psychische Belastung durch unregelmäßige Lichtimpulse.

Eine konkrete Schattenwurfprognose für meine individuelle Gebäudelage fehlt in den Unterlagen. Die Aussage, dass technische Abschaltungen die Belastung „auf das zulässige Maß“ begrenzen, ersetzt keine standortgenaue Prüfung.

Außerdem rüge ich:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten — Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Schattenwurfprognose für meine Gebäudelage.
3. Verbindliche Festlegung von Abschaltzeiten im Bebauungsplan selbst, nicht nur als „Empfehlung“.
4. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit:

Ich wohne in Quedlinburg, ... etwa 2000 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Ich bin besonders lärmempfindlich. Ich habe folgende gesundheitliche Vorbelastung: Tinnitus

Konkrete Einwendungen zum Thema Lärm und Gesundheit:

Die geplanten Anlagen erzeugen dauerhafte Schallemissionen, die meine Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigen. Ich befürchte:

1. Hörbarer Schall bei Tag und Nacht — besonders in den ruhigen Abend- und Nachtstunden.
2. Tieffrequenter Schall und Infraschall, der gesundheitlich belastend wirken kann.
3. Schlafstörungen durch nächtliche Geräusche.
4. Stress und psychische Belastung durch dauerhafte Geräuschexposition.
5. Wetterabhängige Belastungsspitzen (z. B. Inversionswetterlagen) — im Lärmgutachten nicht ausreichend berücksichtigt.
6. Kumulative Belastung durch zehn Anlagen, die sich gegenseitig verstärken können.
7. Geräuschspitzen beim Anlauf und Abschalten der Anlagen.

Die im B-Plan festgesetzten Geräusch-Emissionskontingente von bis zu 65 dB(A)/m² tagsüber und 54 dB(A)/m² nachts (zzgl. Sektorenzuschläge bis +10 dB(A)) sind mit den TA-Lärm-Immissionsrichtwerten für

meine Wohnsituation nicht plausibel vereinbar. Eine substantiierte Lärmprognose für meine konkrete Wohnlage fehlt.

Außerdem rüge ich:

In den Planunterlagen fehlt insbesondere eine Verkehrslärmprognose nach 16. BImSchV vollständig. Auch ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, ein Verkehrsgutachten und eine Kapazitätsbestätigung der Trink- und Abwassererschließung fehlen. Diese Gutachten sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete schalltechnische Bewertung für meine Wohnlage.
3. Die Nachholung der fehlenden Verkehrslärmprognose und erneute Auslegung.
4. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 87

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 32 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und die die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg.

Meine persönliche Betroffenheit:

Ich wohne in Quedlinburg, ..., etwa ... Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Mein Wohnsitz ist nordöstlich ausgerichtet. Ich lebe seit 30 Jahren hier.

Konkrete Einwendungen zum Thema Wohnen und Lebensqualität:

Die geplanten Windenergieanlagen mit 285 m Gesamthöhe verändern mein Wohnumfeld grundlegend. Ich befürchte:

1. Optisch bedrängende Wirkung und Gefühl der Einkreisung durch Anlagen dieser Höhe in der gegebenen Entfernung.
2. Verlust meiner gewohnten Horizontlinie und Blickachse in die Landschaft.
3. Permanente Bewegung im Sichtfeld durch die Rotoren — auch beim Aufenthalt in Garten und Terrasse,
4. Wandel von Landschaft zu Industrieumfeld und damit Verlust meiner Erholungsmöglichkeiten zu Hause.
5. Beeinträchtigung der Wohnruhe in den Abend- und Nachtstunden.
6. Verlust meines Heimatgefühls. Die Identität meines Wohnortes verändert sich grundlegend.

Diese persönlichen Auswirkungen sind in der vorgelegten Planung nicht ausreichend gewürdigt. Eine pauschale Aussage, die Belastung sei „zumutbar“, trägt meiner konkreten Wohnsituation nicht Rechnung.

Außerdem rüge ich:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten — Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung für Trink- und Abwasser, Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Die Planung im Hinblick auf meine konkrete Wohnsituation grundlegend zu überprüfen,
3. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Meine persönliche Betroffenheit:

Ich wohne in Quedlinburg, ... etwa 2000 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Ich bin besonders lärmempfindlich. Ich habe folgende gesundheitliche Vorbelastung: Bluthochdruck, Herzkrankung; Tinnitus

Konkrete Einwendungen zum Thema Lärm und Gesundheit:

Die geplanten Anlagen erzeugen dauerhafte Schallemissionen, die meine Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigen. Ich befürchte:

1. Hörbarer Schall bei Tag und Nacht — besonders in den ruhigen Abend- und Nachtstunden.
2. Tieffrequenter Schall und Infraschall, der gesundheitlich belastend wirken kann.
3. Schlafstörungen durch nächtliche Geräusche.
4. Stress und psychische Belastung durch dauerhafte Gerduschexposition.
5. Wetterabhängige Belastungsspitzen (z. B. Inversionswetterlagen) — im Lärmgutachten nicht ausreichend berücksichtigt.
6. Kumulative Belastung durch zehn Anlagen, die sich gegenseitig verstärken können.
7. Geräuschspitzen beim Anlauf und Abschalten der Anlagen.

Die im B-Plan festgesetzten Geräusch-Emissionskontingente von bis zu 65 dB(A)/m² tagsüber und 54 dB(A)/m² nachts (zzgl. Sektorenzuschläge bis +10 dB(A)) sind mit den TA-Lärm-Immissionsrichtwerten für meine Wohnsituation nicht plausibel vereinbar. Eine substantiierte Lärmprognose für meine konkrete Wohnlage fehlt.

Außerdem rüge ich:

In den Planunterlagen fehlt insbesondere eine Verkehrslärmprognose nach 16. BImSchV vollständig. Auch ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, ein Verkehrsgutachten und eine Kapazitätsbestätigung der Trink- und Abwassererschließung fehlen. Diese Gutachten sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete schalltechnische Bewertung für meine Wohnlage.
3. Die Nachholung der fehlenden Verkehrslärmprognose und erneute Auslegung.
4. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich wohne in Quedlinburg, ..., im Abstand von ca. 2000 Metern zum Plangebiet.

Konkrete Einwendungen zum Thema Tiere:

Die geplante Anlage hat unmittelbare Auswirkungen Tiere. Ich befürchte:

1. Störung sensibler Tiere im privaten Umfeld (Brutvögel im Garten, Igel, Fledermäuse).

Eine konkrete tierhaltungsspezifische Folgenabschätzung fehlt in den Planunterlagen vollständig.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten — Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Folgenabschätzung für meine Tierhaltung.
3. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 88

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich wohne in 06484 Quedlinburg, Mein Garten ist nach Osten orientiert und ich genieße regelmäßig die noch schöne Aussicht in die Landschaft, die naturnahe Umgebung sowie die ruhigen Außenflächen. Des Weiteren beobachte ich sehr gern die in der Umgebung vorkommenden Vögel.

Konkrete Einwendungen zum Thema Naturbezug:

Die geplante Industrialisierung verändert den Naturwert meines Standortes grundlegend. Ich befürchte:

- den Verlust naturnaher Umgebung als wichtigen Faktor meines Wohnstandortes,
- den Rückgang stark gefährdeter Vögel (Rotmilan, Rohrweihe, Wanderfalke, Feldlerche) sowie Fledermäuse im direkten Umfeld, um nur einige Arten zu nennen.
Quedlinburg hat weltweit die höchste Siedlungsdichte des Rotmilans, welcher einen besonderen Schutzstatus darstellt.

- den Verlust der natürlichen Geräuschkulisse und des Naturerlebnisses (Se-weckenberge und Umgebung)
- die Veränderung des Mikroklimas im unmittelbaren Umfeld
- den Verlust der Unzerschnittenheit des bisher zusammenhängenden Land-schaftsraums (rund 240 ha betreffen die Puffer- und Entwicklungszone des Na-turparks Harz)
- die Veränderung des Landschaftseindrucks von allen Sichtachsen ausgehend
- die Versiegelung wertvoller Ackerflächen (sehr hohe Bodenpunkte)
- den Verlust des Naturerlebnisses direkt vor der Haustür.

Diese Naturwertverluste mindern den Wert meines individuellen Standortes und sind nicht durch Ausgleichsmaßnahmen in anderen Regionen kompensierbar.

Außerdem rüge ich, dass keiner der Investoren eine verlässliche Aussage zu den sich ansiedelnden Industrien trifft. Das ist aus meiner Sicht eine Grundvoraussetzung, um die Anwohner von Quedlinburg und Umgebung aufzuklären. In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Ver-kehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzu-holen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

1000 Jahre hat es die Stadt Quedlinburg mit Ihren Bewohnern geschafft, ihre wunder-volle Landschaft zu bewahren und jetzt sollen diese "großen Flächen", welche die Stadt aufgrund der Quedlinburger Saatguttradition einst weltberühmt machten, durch einen Industriepark genutzt werden????

Ich beantrage:

- diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen,
- eine konkrete Bewertung der Auswirkungen auf den Naturwert meines Standor-tes,
- hilfsweise: die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 89

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich wohne in ..., Quedlinburg, etwa 3 Kilometer vom geplanten Plangebiet entfernt. Mein Wohnsitz ist nach Osten also zum Plangebiet hin ausgerichtet. Ich lebe seit über 40 Jahren hier.

Konkrete Einwendungen zum Thema Wohnen und Lebensqualität: Die geplanten Windenergieanlagen mit 285 m Gesamthöhe verändern mein Wohnumfeld grundlegend. Ich befürchte:

1. Optisch bedrängende Wirkung und Gefühl der Einkreisung durch Anlagen dieser Höhe in der gegebenen Entfernung.
2. Verlust meiner gewohnten Horizontlinie und Blickachse in die Landschaft. Die jetzt noch den Horizont prägende Nikolaikirche wird von den Windenergieanlagen überragt und dominiert werden.
3. Permanente Bewegung im Sichtfeld durch die Rotoren – auch beim Aufenthalt in Garten und Terrasse.
4. Wandel von Landschaft zu Industrieumfeld und damit Verlust meiner Erholungsmöglichkeiten zu Hause.
5. Beeinträchtigung der Wohnruhe in den Abend- und Nachtstunden.
6. Verlust meines Heimatgefühls. Die Identität meines Wohnortes, den auch die Touristen an Quedlinburg schätzen, verändert sich grundlegend.

Diese persönlichen Auswirkungen sind in der vorgelegten Planung nicht ausreichend gewürdigt. Eine pauschale Aussage, die Belastung sei „zumutbar“, trägt meiner konkreten Wohnsituation nicht Rechnung.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung für Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Die Planung im Hinblick auf meine konkrete Wohnsituation grundlegend zu überprüfen.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 90

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jantsch,

unser Unternehmen beabsichtigt in Abstimmung mit der Gemeinde Harsleben und der Stadt Wegeleben, östlich der Ortslage Harsleben bzw. südwestlich der Ortslage Wegeleben den Windpark „Schmiedestein“ auf einer Gesamtfläche von ca. 436 ha zu errichten. Dieser Windpark wird sich über zwei Gemarkungen bzw. zwei Gemeinden erstrecken, so dass zwei vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen sind.

In der Gemeinde Harsleben sollen innerhalb des Windparks fünf Anlagenstandorte errichtet werden. Planerische Grundlage ist insoweit der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windpark Schmiedestein (West)“. Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Schmiedestein (Ost)“ der Stadt Wegeleben sollen innerhalb des Windparks insgesamt neun Anlagenstandorte errichtet werden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist im Anfang 2026 erfolgt.

Es wird hiermit darum gebeten, für die weitere Planung die städtebauliche Planung der Stadt Wegeleben und der Gemeinde Harsleben gem. § 1 Abs. 3 BauGB als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) zu berücksichtigen. Die Stadt Quedlinburg hat insoweit gem. § 2 Abs. 1 die Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vorharz im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebots zu beachten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Zudem ist unsere Position als Eigentümer, hier unser Mutterunternehmen, die Harslebener Agrargenossenschaft, und Projektentwickler für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Windpark „Schmiedestein (West und Ost)“ zu berücksichtigen. Das ist offenbar – aus welchen Gründen auch immer – bisher nicht geschehen.

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung vom 16.04.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ beschlossen. Teil der Beschlussvorlagen war u.a. die Zusammenfassung der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) zu Auswirkungen geplanter Maßnahmen im „Zukunftsprojekt Morgenrot“ auf das UNESCO-Welterbe „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“.

Die „Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP)“ des Gutachters „Michael Kloos planning and heritage consultancy“ vom 27.03.2026 hat ergeben, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Quedlinburg (VEP) Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ unter anderem nicht zusammen mit dem Windvorranggebiet der Stadt Ballenstedt VIII im sachlichen Teilplan Windenergie der regionalen Planungsgemeinschaft Harz mit sechs Windenergieanlagen verwirklicht werden kann, ohne dass die Belange des Kulturerbes tangiert werden. Im Zweifel sind davon auch andere Planungen in den Nachbargemeinden mit optischer Auswirkung – wie hier Wegeleben und Harsleben – und unser Projekt Windpark „Schmiedestein (West und Ost)“ betroffen.

Das KVP-Gutachten (Seite 9 unten) behauptet, das geplante Windvorranggebiet VIII bei Badeborn führe insbesondere an den Sichtpunkten „Schlossterrasse“, „Münzenberg“ und „Altenburger Warte“ zu hohen negativen Auswirkungen, welche durch die bislang getroffenen Minderungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden könnten, wobei der Gutachter hier Ausrufezeichen zur Bekräftigung seiner Bewertung verwendet (Seite 9 unten). Es sei daher zu empfehlen, dass die Welterbestadt Quedlinburg im

Rahmen der Regionalplanung auf eine Herausnahme des Windvorranggebiets VIII bei Badeborn aus dem sachlichen Teilplan „Windenergie“ hinwirke. Im Zweifel sind von dieser Empfehlung auch die Planungen in den Nachbargemeinden Wegeleben und Harsleben und unser Vorhaben betroffen. Dem KVP-Gutachten vom 27.03.2026 ist in diesem Punkt zu widersprechen. Denn es benennt die Außerachtlassung der städtebaulichen Planungshoheit der Nachbargemeinden als taugliche Maßnahme zur Herstellung der Kulturerbeverträglichkeit. Das läuft auf eine Negierung der städtebaulichen Planungshoheit der Gemeinde Harsleben und der Stadt Wegeleben hinaus.

Die Gemeinden Harsleben und Wegeleben sehen ihrerseits die Entwicklung eines eigenen Windparks in den Bereichen Harsleben und Wegeleben (Schmiedestein West und Ost) vor. Nach hiesiger Einschätzung werden diese Planungen durch das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ berührt. Die Kulturerbeverträglichkeit wirkt sich hier effektiv als begrenztes überregionales Kontingent aus, welches die Welterbestadt Quedlinburg sich offenbar einseitig zu Nutze machen möchte. Stattdessen ist insoweit ein Ausgleich zwischen den verschiedenen prinzipiell gleichwertigen Planungsinteressen der Kommunen zu suchen. Die Stadt Quedlinburg müsste hier selbst „Abstriche“ machen, die aufgrund der standortbedingten Auswirkung der Windenergieanlagen auf das Kulturerbe sogar noch stärker zu Lasten der Stadt Quedlinburg ausfallen dürften, da der Windpark „Schmiedestein West und Ost“ räumlich viel weiter von den prägenden Elementen des Kulturerbes entfernt ist. Es ist sogar fraglich, ob der Windpark Schmiedestein aufgrund seiner Entfernung und Lage überhaupt Auswirkungen auf das Weltkulturerbe hat.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 91

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nehmen wir als regional ansässiger Landwirtschafts- und Projektentwicklungsbetrieb zu den ausgelegten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ sowie der zugehörigen 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung.

Zunächst möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir die grundsätzliche Zielrichtung des Vorhabens ausdrücklich begrüßen. Die Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbeflächen in Verbindung mit einer regionalen Versorgung durch erneuerbare Energien kann aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur nachhaltigen Energieversorgung im Landkreis Harz leisten.

Auch wir verfolgen als regional verankerter Betrieb eigene Projekte im Bereich erneuerbarer Energien. Hierzu zählen insbesondere die Windenergieprojekte „Schmiedestein West“ und „Schmiedestein Ost“ unseres Tochterunternehmens zwischen Harsleben und Wegeleben. Grundsätzlich besteht aus unserer Sicht ausdrücklich die Möglichkeit, künftig auch die im Zukunftsprojekt Morgenrot vorgesehenen Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit regional erzeugtem Grünstrom zu versorgen und damit einen Beitrag zu regionaler Wertschöpfung, Versorgungssicherheit sowie zur Umsetzung energiepolitischer Zielsetzungen zu leisten.

Unabhängig hiervon bestehen jedoch erhebliche fachliche Bedenken hinsichtlich der im Rahmen der Weltkulturerbeverträglichkeitsprüfung sowie der Präsentationsunterlagen vorgenommenen Darstellung und Bewertung unseres Projektes „Schmiedestein Ost/West“.

Nach unserer fachlichen Einschätzung entsprechen die dort dargestellten Windenergieanlagen weder hinsichtlich ihrer räumlichen Lage noch hinsichtlich ihrer visuellen Wirkung den tatsächlichen topographischen Verhältnissen beziehungsweise dem derzeitigen Planungsstand.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die in den Unterlagen dargestellten Anlagen offenbar vor dem gelegenen Höhenzug positioniert wurden. Tatsächlich befinden sich die geplanten Anlagenstandorte nach unserer Kenntnis hinter dem betreffenden Höhenzug. Hierdurch ergibt sich eine wesentlich geringere Sichtbarkeit, da aus zahlreichen relevanten Blickrichtungen voraussichtlich lediglich Teilbereiche der Rotoren beziehungsweise einzelne Rotorspitzen sichtbar wären.

Die in den Unterlagen dargestellte visuelle Dominanz und Horizontüberprägung dürfte dadurch erheblich überschätzt worden sein.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel daran, ob den vorgenommenen Bewertungen überhaupt belastbare und aktuelle Projektgrundlagen zugrunde lagen. Nach unserer Kenntnis wurden weder abgestimmte finale Anlagenstandorte noch belastbare projektspezifische Visualisierungen unseres Vorhabens verwendet. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass pauschale beziehungsweise schematische Annahmen getroffen wurden.

Vor diesem Hintergrund halten wir insbesondere die Aussagen zu:

- „technischer Überprägung“,
- „Barriereeffekten“,
- „Verriegelungstendenzen“,
- sowie „mittleren negativen kumulativen Auswirkungen“

im Zusammenhang mit unserem Vorhaben derzeit nicht für ausreichend belastbar nachvollziehbar.

Aus unserer Sicht kann eine sachgerechte Bewertung kumulativer Wirkungen nur auf Grundlage:

- konkreter und nachvollziehbarer Anlagenstandorte,
- belastbarer Höhen- und Geländemodelle,
- korrekter topographischer Einordnung,
- sowie projektbezogener Visualisierungen

erfolgen.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Weltkulturerbeverträglichkeitsprüfung maßgeblich auf Sichtbeziehungen, Landschaftswirkungen und visuellen Raumwirkungen basiert. Fehlerhafte oder vereinfachende Darstellungen können hierbei zu erheblichen Bewertungsverzerrungen führen.

Wir regen daher ausdrücklich an, die Bewertung der kumulativen Wirkungen unter Berücksichtigung belastbarer und aktueller Datengrundlagen erneut vorzunehmen beziehungsweise die betreffenden Aussagen zu unserem Projekt entsprechend zu relativieren.

Vorsorglich weisen wir außerdem darauf hin, dass aus unserer Sicht die Bewertung fremder Vorhaben ohne abgestimmte und belastbare Projektdaten nur eingeschränkt möglich ist und daher im weiteren Verfahren nicht als belastbare Grundlage für planerische oder genehmigungsrechtliche Schlussfolgerungen hinsichtlich unseres Vorhabens herangezogen werden sollte.

Unabhängig hiervon begrüßen wir ausdrücklich das Ziel einer regionalen Energieversorgung für das Zukunftsprojekt Morgenrot und stehen einer konstruktiven Zusammenarbeit im Bereich regional erzeugter erneuerbarer Energien grundsätzlich offen gegenüber.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 92

Sehr geehrte Frau Jantsch,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Morgenrot“ Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als Eigentümer der Immobilien ... und

Meine Einwendungen und deren Begründung lauten wie folgt:

Ich bin in Quedlinburg geboren und lebe schon immer in dieser Stadt.

Das Vorhaben „Morgenrot“ macht mir aus mehreren Gründen Sorgen.

Als erstes möchte ich den Welterbestatus Quedlinburgs hervorheben. Der Wert der Stadt als Lebensort, als Urlaubsort und als Ort mit einmaliger zu schützender Bausubstanz stehen hier zur Debatte.

Die mögliche Aberkennung des Weltkulturerbestatus hat meines Erachtens neben der Gefährdung des Tourismus auch einen Einfluss auf den Wert der Häuser im Stadtkern.

Zudem interessiert mich, welchen Einfluss das Projekt auf die Zufahrt zur Innenstadt und Nutzung (Benutzung, Abnutzung der Straßen), Parksituation im Stadtzentrum haben wird.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 93

sehr geehrte Frau Marion Jantsch,

ich wende mich heute als besorgter Bürger direkt an Sie, weil mir die Zukunft und der Erhalt unserer Heimat Quedlinburg tief am Herzen liegen. Die Pläne für das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erfüllen mich mit großer Sorge. Ich fordere Sie eindringlich auf, von der Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Region Abstand zu nehmen, da die Entscheidung dafür irreversible Schäden anrichten würde.

Unser unschätzbare Weltkulturerbe ist das wahre Herzstück Quedlinburgs. Die historische Silhouette, unsere mittelalterlichen Fachwerkhäuser, die man von historischen Punkten wie dem Schlossberg genießt, sind akut gefährdet. Wenn wir zulassen, dass diese einzigartige Kulturlandschaft durch industrielle Großanlagen entstellt wird, setzen wir den UNESCO-Welterbestatus leichtfertig aufs Spiel. Und das für ein paar Euronen mehr in der Tasche? Was über Jahrhunderte gewachsen ist und geschützt wurde, darf nicht für kurzfristige Energieprojekte geopfert werden. Dabei mangelt es uns in Quedlinburg überhaupt nicht an Raum für echte wirtschaftliche Entwicklung: Wir haben bereits genug leer stehende Industrieflächen, die brachliegen und sinnvoll genutzt werden könnten. Doch angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Aussichten wird sich in absehbarer Zeit ohnehin kaum ein solides Unternehmen bei uns ansiedeln, das mit ehrlich guter Arbeit rentabel Geld verdient und den Menschen vor Ort wirklich etwas Gutes tut. (!und hoffentlich auch niemals mit Rüstungsunternehmen!)

Stattdessen opfern wir unsere Natur für ein sinnloses Ideologieziel. Es ist ein tiefer Widerspruch in sich, das globale Klima ausgerechnet auf Kosten der lokalen Umwelt und Natur retten zu wollen. Das Narrativ, die weltweite Klimaveränderung als so kleines Land wie Deutschland im quasi Alleingang aufhalten zu können, ist global gesehen absolut schwachsinn. Während wir unsere Landschaften zerstören, bleibt die Stromerzeugung per Windkraft wetterabhängig, ineffektiv und unzuverlässig. Nach einer verhältnismäßig kurzen Betriebsdauer von rund 20 Jahren hinterlassen diese Anlagen zudem ein massives Entsorgungs-Desaster. Die tonnenschweren Fundamente verbleiben im Boden, und ein echtes Recycling der giftigen Verbundstoffe der Rotorblätter ist bis heute ungelöst. Wirbürden nachfolgenden Generationen eine schwere Umweltlast auf, ohne dem Weltklima auch nur im Geringsten zu helfen.

Gleichzeitig sind die gesundheitlichen Schäden für Mensch und Tier real. Der permanente, pulsierende Infraschall und der unaufhörliche Schattenwurf bedeuten für die betroffenen Anwohner chronischen Stress und Schlafstörungen. Wie gesundheitsschädlich diese Anlagen tatsächlich sind, zeigt das wegweisende Urteil des französischen Berufungsgerichts in Toulouse, das Betroffenen von Infraschall aufgrund des sogenannten „Windturbinen-Syndroms“ gerichtlich Recht und Schadensersatz zugesprochen hat. Auch unsere Tierwelt leidet dramatisch; der dokumentierte Vogelschlag und das Sterben bedrohter Fledermausarten zerstören das ökologische Gleichgewicht in unserem Harzvorland.

Besonders bitter ist die Realität dieses Vorhabens für uns Quedlinburger. Das große Geld verdienen hier ausschließlich die externen Investoren und Betreiber. Für unsere Stadt bleibt kein messbarer Nutzen, denn durch den hochautomatisierten Betrieb von Windkraftanlagen entstehen vor Ort keine dauerhaften Arbeitsplätze. Stattdessen müssen wir mit sinkenden Immobilienwerten und einer Entwertung unseres Lebensraumes rechnen. Günstiger wird der Strom dadurch natürlich auch nicht.

Ich bitte Sie daher von ganzem Herzen: Schützen Sie das historische Erbe und die Lebensqualität unserer Bürger. Bitte stimmen Sie gegen die Verschandelung unserer Heimat, und wertschätzen Sie den Welterbestatus unserer Stadt.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 94

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich bin Eigentümer eines Wohnhauses (denkmalgeschütztes Objekt) in Quedlinburg, Die Immobilie ist mein Erstwohnsitz und zum Teil vermietet und dient meiner persönlichen Altersvorsorge.

Konkrete Einwendungen zum Thema Eigentum und Vermögen:

Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen. Ich befürchte:

1. Wertverlust meiner Immobilie durch das veränderte Umfeld.
2. Erschwerte Vermietbarkeit und Verkaufsfähigkeit.
3. Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen.
4. Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten meines Grundstücks.
5. Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung – unabhängig vom statistischen Marktwert.
6. Belastungen durch Leitungen oder Kabeltrassen im Umfeld.
7. Risiko erhöhter Versicherungsprämien oder eingeschränkter Versicherbarkeit.
8. Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe / Altersvorsorge.

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – diese ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf mein Eigentum.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 95

Einwendung Bebauungsplan Nr. 74 Morgenrot - Eigentum und Vermögen

Sehr geehrte Damen und Herren,
innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich bin Eigentümer eines Wohnhauses (denkmalgeschütztes Objekt) in Quedlinburg, Die Immobilie ist mein Erstwohnsitz und zum Teil vermietet und dient meiner persönlichen Altersvorsorge.

Konkrete Einwendungen zum Thema Eigentum und Vermögen:

Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen. Ich befürchte:

1. Wertverlust meiner Immobilie durch das veränderte Umfeld.
2. Erschwerte Vermietbarkeit und Verkaufsfähigkeit.
3. Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen.
4. Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten meines Grundstücks.
5. Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung – unabhängig vom statistischen Marktwert.
6. Belastungen durch Leitungen oder Kabeltrassen im Umfeld.
7. Risiko erhöhter Versicherungsprämien oder eingeschränkter Versicherbarkeit.
8. Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe / Altersvorsorge.

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – diese ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf mein Eigentum.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 96

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu der Aufstellung bzw. der Änderung der beiden im Betreff näher bezeichneten Bauleitpläne, wie folgt, Stellung. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf beide Bauleitpläne.

A) Persönliche Betroffenheit

Als Miteigentümer und Bewohner des hohen Mietshauses ..., gelegen am Ostrand der Kernstadt Quedlinburg in wenigen Kilometern (1 bis 3 km) Entfernung vom geplanten Industrie- und Energiepark Morgenrot bin ich, was die von dem Industriepark und dem Energiepark, insbesondere dessen sehr großen und hohen Windkraftanlagen (WKA), ausgehenden Emissionen (hörbarer Schall, Ultraschall und andere beeinträchtigende Emissionen) anbetrifft, unmittelbar betroffen und damit möglicherweise in meinen Rechten verletzt. Auch die nach meiner Auffassung nach unzulässige Beeinträchtigung (Verschandelung) des Landschaftsbildes durch die großenteils bis zu 30 m Höhe geplanten Industriegebäude und die nach derzeitigem Stand geplanten 9 WKA mit einer Gesamthöhe von 285 m und 1 WKA mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m dürfte aus den Dachgeschossen unseres Hauses deutlich sichtbar sein.

Darüber hinaus sehe ich mich in meinen Rechten als Einwohner und verantwortungsbewusster Bürger der Welterbestadt Quedlinburg verletzt, wenn die Welterbestadt Quedlinburg den sogar in ihren Stadtnamen aufgenommenen Welt(kultur)erbe mit ihren Planungen für das sog. „Zukunftsprojekt Morgenrot“ in leichtfertigster Weise aufs Spiel setzt.

Ich bin als gebürtiger ... aus der Umgebung von ... zugezogen, und habe mich in die geschichtsträchtige Stadt sofort verliebt. Meine in Quedlinburg geborene spätere Frau führte mich bei meinem ersten Besuch gleich auf den Schlossberg, und ich konnte bei schönem Wetter das bis heute noch nicht durch übergroße Neubauten und Windkraftanlagen getrübt Panorama der Quedlinburger Altstadt mit ihren Hunderten Fachwerkhäusern und zahlreichen Kirchen und Stadttürmen von oben in vollen Zügen genießen. Auch unsere Verwandten und sonstigen Gäste führen wir regelmäßig auf diesen herrlichen Aussichtspunkt. ...

B) Massive Gefährdung des Welt(kultur)erbes der „Welterbestadt“ Quedlinburg und des Landschaftsbildes

Dem „Zukunftsprojekt Morgenrot“ steht — auch in seiner jüngst leicht veränderten Form — die Welterbeunverträglichkeit von vornherein auf die Stirn geschrieben!

Die nach wie vor geplanten bis zu 30 m hohen Industriegebäude (nach den Darlegungen der sog. Investoren in der letzten Einwohnerversammlung am 14.04.2026 verhandelt man in erster Linie mit mehreren Investoren, die ein Datacenter errichten wollen, das derartige Gebäudehöhen benötigt) und 10 extrem hohen Windkraftanlagen (davon 9 mit 285 m Gesamthöhe und 1 bis zu 250 m Gesamthöhe) werden auch nach der zwischenzeitlich vorgenommenen Teilverschiebung unweigerlich zu einer intolerablen Beeinträchtigung des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtpanoramas insbesondere von den orts nächsten Sichtachsenstandorten Schlossberg, Münzenberg und Altenburgwarte führen.

Daran hat auch die in der Auslegung einsehbare 12seitige Zusammenfassung der Kulturerbeverträglichkeitsprüfung vom 27.03.2026 des von der Stadt bestellten Gutachters Prof. Dr. Kloos nichts geändert, was noch näher auszuführen sein wird.

Letztlich entscheidet über die Welt(kultur)erbeverträglichkeit eines Projekts und eine mögliche Entziehung eines bereits verliehenen Welterbetitels nicht ein noch so renommierter Gutachter, sondern allein das Welterbekomitee der UNESCO.

ICOMOS Deutschland, das zwar auch nur eine beratende Funktion hat, ist das wichtigste Bindeglied zum Welterbekomitee der UNESCO und ist beauftragt, das präventive Monitoring über die in Deutschland bestehenden Welt(kultur)erbestätten wahrzunehmen und damit insbesondere die UNESCO über Gefährdungen bestehender Welt(kultur)erbestätten in Deutschland zu informieren.

Wegen der Bedeutung dieser Rolle von ICOMOS Deutschland hinsichtlich des wichtigen Öffentlichen Belangs Welt(kultur)erbestatus einer Stadt in Bauleitplanverfahren hat die Welterbestadt Quedlinburg ICOMOS Deutschland bereits in die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Jahr 2025 und in die derzeit laufende Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einbezogen.

ICOMOS Deutschland äußerte bereits in seiner ersten Stellungnahme vom 26.06.2025, die zu den aktuellen Auslegungsunterlagen zählt, gegenüber der ursprünglichen Planung des sog. „Zukunftsprojekts Morgenrot“ erhebliche Bedenken hinsichtlich der Welt(kultur)erbeverträglichkeit des Projekts.

Ich mache mir für meine vorliegende Stellungnahme die Darstellung der Vorgeschichte und dieser Bedenken in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme von ICOMOS Deutschland vom 26.06.2025 zu eigen und zitiere daraus wörtlich:

„--- der Internationale Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) bedankt sich für die Anfrage der Stadt Quedlinburg um eine Stellungnahme im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS befasst sich kontinuierlich mit der Beobachtung des Zustandes der UNESCO-Welterbestätten in Deutschland und des Umgangs mit ihnen und es berät dabei die zuständigen Stellen. Diese Tätigkeit folgt den Richtlinien der Welterbekonvention der UNESCO und dem Auftrag zum „Preventive Monitoring“ gemäß der Resolutionen Nr. 27 (2008) und 32 (2017) der Generalversammlung von ICOMOS.

Daher ergibt sich eine Zuständigkeit aus der Tatsache, dass die Welterbestätte „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“ seit 1994 in der Liste des UNESCO-Welterbes eingetragen ist. ICOMOS hat gemäß den „Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ eine beratende und überwachende Funktion bei Maßnahmen, die potenziell das Schutzgut beeinträchtigen könnten.

Der außergewöhnliche universelle Wert (OUV) der Welterbestätte „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“ (Nr. 535) ist über Kriterium (iv) definiert als „herausragendes Beispiel für eine europäische Stadt auf mittelalterlichen Fundamenten mit einem signifikanten Bestand an Fachwerkhäusern von

außergewöhnlicher Qualität.“ Die Stadtentwicklung ist unter der Herrschaft des Reichsstiftes, sowohl im Stadtgebiet als auch in der umgebenden historischen Kulturlandschaft ablesbar. Auch heute ist die historische Stadtsilhouette mit Stiftsberg, St. Wiperti und Münzberg als Landmarken aufgrund des landschaftlich geprägten Umfeldes, der nur partiell erfolgten Siedlungserweiterungen sowie einer moderaten Höhenentwicklung der Neubauten gut wahrnehmbar. Vielfältige Sicht- und Bedeutungsbeziehungen, die bereits im Mittelalter bestanden, sind unverstellt erhalten geblieben.

Quedlinburg hat im April 2013 einen umfassenden Welterbe-Managementplan (WMP) vorgelegt und diesen in einem Akt der Selbstverpflichtung zur Grundlage städtischen Handelns erklärt. Hieraus ist auszugsweise zu entnehmen: „Die weitgehend unverbaut erlebbare historische Silhouette Quedlinburgs und die Einbettung der Stadt in eine abwechslungsreiche, den mittelalterlichen Herrschaftsraum

dokumentierende Landschaft in unmittelbarer Nähe des Harzes unterstreichen den universellen Wert der Welterbestätte.“ (Welterbemanagementplan, Quedlinburg 2013, Seite 9).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 74 liegt außerhalb der Pufferzone des Welterbes. Er befindet sich im wider setting der Welterbestätte, dem wertvollen landschaftlichen Umfeld. Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung von weniger als 5 km Luftlinie zum Welterbe könnte aus unserer Sicht eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Welterbestätte und ihrer Attribute zur Folge haben. Zudem wird der B-Plan Nr. 74 aus unserer Sicht dem kulturhistorisch wertvollen landschaftlichen Umfeld Quedlinburgs nicht angemessen gerecht. Die Errichtung von Windturbinen könnte zu einer technischen Überprägung der historischen Stadtsilhouette und des Landschaftsbildes führen. Konflikte erscheinen aus unserer Sicht vorprogrammiert.“

ICOMOS Deutschland hat an dieser kritischen Sicht auch in Kenntnis der 12seitigen Zusammenfassung der Kulturerbeverträglichkeitsprüfung vom 27.03.2026 des von der Stadt bestellten Gutachters Prof. Dr. Kloos festgehalten und dies in seiner Ihnen, der Ortsredaktion der Mitteldeutschen Zeitung und zwischenzeitlich auch mir vorliegenden Stellungnahme vom 18.05.2026 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend begründet, ICOMOS Deutschland zitiert in dieser Stellungnahme zunächst ausführlich seine Stellungnahme vom 26.06.2025 und führt dann weiter wörtlich aus:

Ab September 2025 ließ die Welterbestadt Quedlinburg eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) – engl. Heritage Impact Assessment (HIA) – von *Michael Kloos planning and heritage consultancy* durchführen. Sie wurde nach den o.g. Standards und den Empfehlungen der UNESCO erarbeitet und bildet eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den OUV der Welterbestätte. Für die Einbindung in den Prozess bedanken wir uns ausdrücklich.

Die abgeschlossene KVP des Büros Michael Kloos liegt uns bislang nicht vor. Unsere Stellungnahme bezieht sich deshalb auf die bereits veröffentlichten, vorläufigen Ergebnisse des Gutachtens. Untersucht wurden bedeutende Blickbeziehungen von relevanten Sichtpunkten. Neben den geplanten Windenergieanlagen des „Zukunftsprojekts Morgenrot“ wurden weitere Vorhabensbereiche von angrenzenden Gemeinden der Planungsregion Harz in die Untersuchung einbezogen. Die durch das Büro Kloos erstellten Visualisierungen des Projekts mit all seinen Bestandteilen zeigen teils erhebliche visuelle Auswirkungen auf die Attribute der Welterbestätte. Insbesondere von den innerstädtischen Standorten Münzenberg und Schlossterrasse, einem hoch frequentierten Touristenmagnet sowie von der Altenburgwarte westlich der Stadt treten die Windenergieanlagen und die Gebäudegruppen dominant in Erscheinung. Die genannten Standorte sind von hoher kulturhistorischer Relevanz und weisen eine hohe landschaftliche Sensitivität aus. Die Windenergieanlagen treten als konkurrierende Höhendominanten zur bedeutenden Stadtsilhouette und den Welterbe-Attributen Stiftskirche St. Servatius und zu den alten Pfarreien, insbesondere zu St. Nicolai in ihrer landschaftlichen Wirkung in Konkurrenz. Betroffen ist darüber hinaus das gesamte mittelalterliche Stadtbild und die vielfältige Dachlandschaft der Altstadt. Die massiven Gebäudevolumina des Industrieparks überragen von der Altenburgwarte aus gesehen die stadtbildprägenden Kirchen St. Ägidii und St. Servatius und bilden eine Barrierewirkung in die Landschaft. Dies verhindert die im Managementplan beschriebene Einbettung der Stadt in die abwechslungsreiche, den mittelalterlichen Herrschaftsraum dokumentierende Landschaft.

ICOMOS Deutschland anerkennt, dass sich die Stadt Quedlinburg um Minderungsmaßnahmen bemüht hat und Verbesserungen gegenüber dem ersten Entwurf B-Plan Nr. 74 durch Verschiebung des Gewerbegebiets, durch die Reduktion der WEA von ursprünglich 14 auf 10 Anlagen sowie durch Höhenbeschränkung der Gebäude erzielt hat. Dennoch sehen wir in dem Vorhaben weiterhin hohe negative Auswirkungen auf die Attribute des OUV. Die Errichtung von Windturbinen würde nach den vorliegenden Visualisierungen zu einer technischen Überprägung der historischen Stadtsilhouette und des Landschaftsbildes führen. Die Gebäude haben eine massive und dominante Wirkung auf das Stadtbild. Wir können die vorläufige zusammenfassende Bewertung des Büros Michael Kloos nicht teilen, in dem die verursachten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Attribute des OUV als akzeptabel erachtet werden. Insbesondere in der Betrachtung aller Planungen – dem „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und der Windenergie-Vorhaben der benachbarten Gemeinden – mit der

Folge von kumulativen Effekten äußern wir große Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erst nach der Fertigstellung des HIA durch das Büro Michael Kloos unter Berücksichtigung sämtlicher Planungen um die Welterbestätte „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“ möglich ist.

Auch diese Stellungnahme von ICOMOS Deutschland vom 18.05.2026 mache ich mir für die meine vorliegende Stellungnahme zu eigen.

Spätestens nach Eingang dieser Stellungnahme, auch wenn sie noch unter dem Vorbehalt des Eingangs der vollständigen Kulturerbeverträglichkeitsprüfung durch den Gutachter Prof. Dr. Kloos steht - muss auch für die adressierte Welterbestadt Quedlinburg der Welt(kultur)erbestatus der Stadt durch das sog. „Zukunftsprojekt Morgenrot“ als höchst gefährdet gelten.

Dass das Welterbekomitee der UNESCO nicht mit sich spaßen lässt, zeigt der Entzug des Welterbestatus der Stadt Dresden und der drohende Entzug im Fall Naumburg.

Damit ist bereits jetzt der Fall eingetreten, für den der Oberbürgermeister der Stadt Quedlinburg, Herr Frank Ruch, in beiden bisher durchgeführten Einwohnerversammlungen und in allen bisherigen das Projekt betreffenden Bauausschusssitzungen und Stadtratssitzungen das „AUS“ des Projekts „Zukunft Quedlinburg“ angekündigt hat.

Eine Welt(kultur)erbeverträglichkeit und Landschaftsbildverträglichkeit könnte meiner Auffassung nach somit nur dann gegeben zu sein, wenn bei dem Projekt auf die vorgesehenen Windkraftanlagen gänzlich verzichtet wird und die Höhe der Industriegebäude auf eine Höhe von 18 m, wie in einem Teilgebiet bereits vorgesehen, begrenzt wird.

C) Verfahrensrechtliche Einwände

I. Nichtvorliegen des Welt(kultur)erbegutachtens vor dem Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Meines Erachtens hätte der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg die im Betreff näher bezeichneten Stadtratsvorlagen, die die Auslegungsphase gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.04.2026 bis zum 01.06.2026 eröffneten, in seiner Sitzung am 16.04.2026 nicht beschließen dürfen.

Denn die für die Verwirklichung des Projekts bisher wichtigste Unterlage, nämlich das Welt(kultur)erbeverträglichkeitsgutachten des von der Stadt beauftragten Gutachters Prof. Dr. Kloos stand noch aus und steht auch heute, d. h. am letzten Tag der Auslegungsfrist, noch aus.

Der Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg, Herr Frank Ruch, hatte dieses Gutachten stets als das wichtigste von allen angesehen, da selbstverständlich auch er eine mögliche Gefährdung des für Quedlinburg so wichtigen Welt(kultur)erbestatus durch das geplante sog. „Zukunftsprojekt Morgenrot“ vorausgesehen hatte. Der Gutachter wurde bereits im Sommer 2025 mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt (auf Seite 3 seiner 12seitigen Gutachtenzusammenfassung vom 27.03.2026 bezeichnet der Gutachter selbst die erste Einwohnerversammlung am 16.09.2025 als Auftakt seines Untersuchungsprozesses). Er sagte in dieser Einwohnerversammlung eine Erstellung seines Gutachtens bis spätestens Ende Februar 2026 zu, hatte also ausreichend Zeit für eine fristgerechte Erstellung desselben.

Die Stadt plante dann, nach Eingang sämtlicher relevanter Gutachten und Stellungnahmen — selbstverständlich insbesondere des Welt(kultur)erbeverträglichkeitsgutachtens — das weitere Planaufstellungsverfahren mit der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB frühestens Anfang März fortzuführen und tat dies schließlich u. a., nach Durchführung einer weiteren Einwohnerversammlung am 14.04.2026 in der Stadtratssitzung am 16.04.2026, ohne dass das Gutachten auch bis zu diesem Zeitpunkt vorlag. Sie begnügte sich stattdessen mit der auch erst am 27.03.2026 eingegangenen 12seitigen „Gutachtenzusammenfassung“ des Gutachters.

Diese — noch dazu in sich widersprüchliche Zusammenfassung (siehe unten) — konnte das zu erwartende erheblich umfangreichere Gutachten mit sämtlichen Anlagen keinesfalls ersetzen. Das vollständige ausführliche Gutachten könnte entweder eine Welt(erbe)verträglichkeit noch stärker begründen als die Zusammenfassung dies eventuell tun konnte, aber genauso gut auch weitere Angriffspunkte bei einer kritischen Beurteilung des Gutachtens, insbesondere bei der Bewertung der zugrunde gelegten Sichtachsen oder auch des Ausschlusses bestimmter Sichtachsen, beinhalten. Da die Zusammenfassung eines Gutachtens ja denotwendig bereits das Vorliegen des entsprechenden Gutachtens voraussetzt (allenfalls hätten nach technische Dinge wie das Zusammenstellen und Vervielfältigen der beizufügenden Anlagen fehlen können), stellt sich auch die Frage, warum der Gutachter das vollständige Gutachten nicht wenige Tage nach seiner Zusammenfassung vom 27.03.2026 übersenden konnte oder wenigstens bis zur Stadtratssitzung am 16.04.2026. In der 2. Einwohnerversammlung hatte der Gutachter sein Gutachten dann bis voraussichtlich Mitte Mai 2026 angekündigt, ohne Gründe für die weitere Verzögerung zu anzugeben.. Tatsächlich liegt das Gutachten bis heute nicht vor. Dies lässt erheblich an der Seriosität des Gutachters zweifeln.

Nach alledem hätte der Stadtrat seine Beschlüsse zum sog. „Zukunftsprojekt Morgenrot“, insbesondere die Inkraftsetzung der Auslegungsfristen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, nicht treffen dürfen.

Aus dem vorstehenden Grunde ist auch die vom 27.03.2026 bis zum 01.06.2026 durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung rechtswidrig und unwirksam. Denn die Träger Öffentlicher Belange, andere einbezogene Stellen und insbesondere auch die angesprochenen Bürger, die von der Unterlageneinsicht Gebrauch machten und unter Androhung. möglichen weiteren Verfahrensausschlusses ihre Stellungnahmen innerhalb der Auslegungsfristen einreichen mussten, konnten das für die Durchführung des Projekts wichtigste Gutachten bisher und insbesondere während der Auslegungsfrist nicht einsehen. Auch der Unterzeichner reicht seine heutige Stellungnahme nur vorsorglich ein.

II. Wechsel des Bauplanungsverfahrens

In der im Betreff näher bezeichneten Veröffentlichung auf Seite 16 des Quiriers 05/26 vom 25.04.2026 mit der Überschrift „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 Zukunftsprojekt Quedlinburg“ mit örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) und Veröffentlichung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit“ wird eingangs nur erwähnt, dass der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ des Stadtrates vom 27.02.2025 (BV-StRQ/002/25) mit Stadtratsbeschluss vom 16.04.2026 neu gefasst wurde.

Weiter wird in der Bekanntmachung ausgeführt, dass der Aufstellungsbeschluss „hiermit ortsüblich bekannt gemacht“ werde. Nicht näher mitgeteilt wird aber der Inhalt der angeblichen Neufassung des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses:

Tatsächlich wurde der Aufstellungsbeschluss in der Stadtratssitzung am 16.04.2026, der der Unterzeichner beigewohnt hat, aber nicht nur neu gefasst (insbesondere etwa nur hinsichtlich der an der Projektplanung zwischenzeitlich vorgenommenen Veränderungen), sondern der Aufstellungsbeschluss vom 27.02.2026, der einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorsah, wurde ausdrücklich aufgehoben und ein neuer Aufstellungsbeschluss, der ein „klassisches Bauplanverfahren“ ohne Vorhabenbezogenheit des Bebauungsplans beinhaltet, gefasst. Dies ergibt sich nicht nur aus den entsprechenden Stadtratsvorlagen, sondern insbesondere auch aus dem zu den Auslegungsunterlagen zählenden „Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 74 ‚Zukunftsprojekt Morgenrot‘ (dort auf Seite 5 unter Ziffer 1.2 „Verfahrensart und Verfahrensdurchführung“).

Hierbei stellt sich dem Unterzeichner die berechtigte Frage, ob trotz grundsätzlicher Zulässigkeit eines derartigen Verfahrenswechsels mit dem neuen B-Plan-Aufstellungsbeschluss vom 16.04.2026 nicht das gesamte B-Plan-Verfahren einschließlich neuer vorzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung entsprechender Stellungnahmen gänzlich neu hätte beginnen müssen und nicht einfach, wie gehandhabt, unter Einbeziehung der vorzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB aus dem Jahre 2025 und der aktuell am 16.04.2026 vorhandenen erheblich geänderten Projektplanung und bisher im Wesentlichen zu der vorgängigen Planung eingegangener Stellungnahmen hätte fortgeführt werden dürfen.

D) Nicht eindeutiges Ergebnis der Zusammenfassung der, Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) des von der Welterbestadt Quedlinburg bestellten Gutachters Prof. Dr. Kloos vom 27.03.2026

Entgegen der vom Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg, Frank Ruch, mehrfach öffentlichkeitswirksam kundgetanen Behauptung, der von der Welterbestadt Quedlinburg beauftragte Gutachter Prof. Dr. Kloos habe mit seiner Gutachtenszusammenfassung vom 27.03.2026 nunmehr aus seiner Sicht die Welt(kultur)erbeverträglichkeit des mehrfach in seiner Planung leicht veränderten sog. „Zukunftsprojekts Morgenrot“ festgestellt und der Stadt nunmehr „grünes Licht“ für das weitere Verfahren erteilt, ist dies mitnichten der Fall.

Der Gutachter stellt zwar auf Seite 11 oben seiner Zusammenfassung fest:

„Insgesamt werden die durch das ‚Zukunftsprojekt Morgenrot‘ verursachten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Attribute des OUV als akzeptabel erachtet.“

Gleichzeitig schreibt er aber auf Seite 12 der Zusammenfassung unter Ziffer 3.:

„Es ist unbedingt zu beachten, dass durch die Planung weitere Windenergieflächen und -vorhaben negative kumulative Effekte für das Welterbe eintreten können. Im Rahmen dieser KVP wurden kumulative Effekte aufgrund der durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz geplanten Ausweisung u. a. des Windvorangebiets VIII bei Badeborn im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien . Windenergienutzung überprüft. Eine kumulative Verwirklichung dieser Vorhaben hätte aus jetziger Sicht hohe negative Auswirkungen auf die (Schiess)attribute des OUV und wäre daher als nicht vereinbar mit dem Welterbe einzustufen. ;

Aus diesen beiden zitierten Aussagen folgt zumindest, dass die Gutachtenszusammenfassung im Ergebnis keine klare Welt(kultur)erbeverträglichkeit des bereits geänderten Vorhabens feststellt.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach §3 Abs.2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr.74 ~Zukunftsprojekt Morgenrot und die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg.

Die geplanten Windenergieanlagen mit 285 m Gesamthöhe sowie Photovoltaikflächen verändern mein Wohnumfeld grundlegend

- Optisch bedrückende Wirkung und Gefühl der Einkreisung durch Anlagen dieser Höhe
- Wandel von Acker-und Grünland in Industriegebiet,
- Verlust von Erholungsmöglichkeiten
- die Identität meines Wohnortes ändert sich grundlegend und unumkehrbar

Weiter rüge ich

- Gutachten von ICOMOS E.V. zum Schutz des Unesco Welterbes fehlt
- Beeinträchtigung von Sichtachsen und Sichtbeziehungen
- Beeinträchtigungen hoher Bodenqualität sowie artenschutzrechtlichen Belangen
- Beeinträchtigung von Landschaftsbild (UNESCO GLOBALGEOPARK) und Stadt (UNESCO WELTERBE)-Landschaftszusammenhang und
- Erholungsfunktion

Fehlende Gutachten

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Verkehrsgutachten
- -Verkehrslärmprognose
- Kapazitätsbestätigung für Trink-und Abwasser

Die fehlenden Gutachten (einschließlich ICOMOS E.V.) sind nachzuholen. Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen.

Ich beantrage

Meine Einwendungen zu berücksichtigen.
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 98

1. Artenschutz

Artenschutz an den Windkraftanlagen

Zum Artenschutz, insbesondere bei Vögeln und Fledermausen, werden „Empfehlungen für Abschaltzeiten*“ gegeben. Dies ist nicht verbindlich genug. Es ist erforderlich, die Empfehlungen verbindlich festzulegen, um einen wirksamen Schutz zu ermöglichen.

Die Aussagen zum Kranich sind offensichtlich fehlerhaft. Aus zwei willkürlichen Beobachtungstagen im Herbst kann keinerlei Angabe über die angebliche Nicht-Gefährdung des Kranichs durch das Vorhaben abgeleitet werden. Dass Kraniche nicht auf Ackerflächen brüten, ist eine Binsenweisheit, und hätten sich die Gutachter mit dem Kranichzug in der Region des nördliche Harzvorlandes beschäftigt, so könnte ihnen nicht entgangen sein, dass sich gerade hier ein umfangreiches Zuggeschehen mit Zehntausenden von Kranichen abspielt, die über Quedlinburg und dessen Umland auf die notwendige Thermik warten, um den Harz zu überqueren. Im Gebiet von Frose hat sich folgerichtig ein individuenreicher Rastplatz entwickelt, der vor dem Weiterzug an die Talsperre Kelbra genutzt wird. Diese Problematik bedarf der weiteren Untersuchung.

Die Ermittlung zu den Fledermausarten sind mangelhaft, denn es werden im Artenschutzfachbeitrag weder die einzelnen Arten noch Individuenzahlen genannt. Auf die besondere Verantwortung Quedlinburgs für die Fledermausart Großes Mausohr sei hier noch einmal extra hingewiesen: In der Marktkirche befindet sich eine zahlenmäßig besonders starke Wochenstube, die gemäß FFH-Richtlinie besonders geschützt ist, von vergleichbaren gibt es in Sachsen-Anhalt nur sehr wenige. Da das Große Mausohr im Umland jagt, kann der Fortbestand der Wochenstube durch die Windkraftanlagen, an denen die Muttertiere auf ihrer Futtersuche geschlagen werden, gefährdet sein. Hier sind folgerichtig weitere Untersuchungen erforderlich.

Artenschutz und Greifvögel

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist einer der seltensten Greifvögel der Welt, mit einem sehr begrenzten Verbreitungsgebiet. Deutschland ist der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art. Sachsen-Anhalt trägt für diese vom Aussterben bedrohte Art eine besondere Verantwortung, dem muss Rechnung getragen werden. Im Gebiet und in unmittelbarer Umgebung brüten und jagen etwa 20-25 Paare in jedem Jahr, die zu Zeiten der Ernte in hoher Anzahl das Plangebiet intensiv bejagen. Aus dem Gutachten geht nicht hervor, wie die zu erwartenden Schlagopfer und der damit verbundene Verlust ganzer Rotmilanfamilien ausgeglichen wird. Ein Altvogel allein ist nicht in der Lage, die Jungtiere zu ernähren.

Hinweis: Für den Rotmilan sind hohe Laubbäume als Brutplatz essenziell. In unserem Gebiet sind das vor allem Pappeln, die eine relativ kurze Lebensdauer haben und deshalb in vielen Bereichen, zum Beispiel am Tränkegraben, bereits fast oder völlig abgestorben sind. Das wird verstärkt durch den Trockenstress in den letzten Jahren. Das Nachpflanzen von abgängigen Gehölzstreifen mit Pappeln, die gegenüber anderen Baumarten besonders schnell wachsen, am Rande des Plangebietes und nach Möglichkeit auch weit darüber hinaus, könnte für einen gewissen Ausgleich sorgen.

Der unmittelbar am Gebietsrand horstende Wanderfalke (*Falco peregrinus*) findet keinerlei Beachtung. Dieser am Anfang der 80er Jahre um Haaresbreite ausgestorbene Falke konnte nur durch intensive und jahrzehntelange intensive Schutzmaßnahmen durch den „Arbeitskreis Wanderfalkenschutz“ vor dem

Erlöschen bewahrt werden. Wie sollen Kollisionen mit den Rotorblättern verhindert werden und welche Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen?

V 10 AFB — Ökologische Baubegleitung (OBB)

Aus der MaRnahmenbeschreibung im Umweltbericht zum B-Plan ist zu bezweifeln, dass es eine fachlich kompetente OBB geben soll, die dann auch umgesetzt wird. Aus den zur Einsicht vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass offensichtlich ein Angebots-B-Plan vorgesehen ist, wobei die Bebauung in viele verschiedene Bauanträge einschließlich BlmschG-Genehmigungen aufgeteilt werden. Wie soll hier eine vernünftige OBB funktionieren, wie soll sichergestellt werden, dass jeder Antragsteller seinen Beitrag zum Natur- und Artenschutz auch wirklich leistet? Eine rechtlich verbindliche Gesamt-ÖBB ist auf jeden Fall erforderlich. Angesichts der Komplexität des Vorhabens kann ein Ausgleich der festgestellten zahlreichen artenschutzrechtlichen Konflikte nur erfolgen, wenn die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Ganzen und nicht aufgeteilt auf zahlreiche einzelne Bauträger erfolgen soll.

Im Maßnahmenblatt wird nicht detailliert dargestellt, wie die ÖBB für die tatsächliche Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sorgen kann, wer diese dann kontrolliert usw. Die Abschaltzeiten und die Funktionskontrolle der Antikollisionssysteme müssen dokumentiert werden. Hier ist dringend nachzuarbeiten!

Generell sind die ÖBB und das Ökokonto nur dann sinnvoll, wenn sie zentral für das gesamte Vorhaben über seine gesamte Dauer eingesetzt werden und für alle Nutzer im BPlan verbindlich vorgeschrieben werden.

CEF-Maßnahmen

Diese sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die bereits vollständig wirksam sein müssen, bevor die Auswirkungen des Eingriffes wirken - ansonsten wird gegen das Artenschutzrecht verstoßen. Es ist unklar und wenig überzeugend, wie die bisher formulierten CEF-Maßnahmen diesen Anforderungen an vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gerecht werden sollen. Ihre Umsetzung ist mehr als fraglich und wird angezweifelt.

Die A 1 CEF — Aufhängen von Nistkästen — kann deshalb keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sein. Sollten bei der Realisierung der Projekte Quartiere von Vögeln oder Fledermäusen beseitigt werden, müssen die Kästen bereits vorher aufgehängt und auch von den Tieren angenommen worden sein. Ansonsten könnten sie nicht als CEFMaßnahme gewertet werden.

A 2 CEF — Ausgleich von Habitaten

In der bisherigen Form ist die Maßnahme unklar, weil weder der Ort, die Maßnahme und die Art des Ausgleiches genannt werden noch für welchen Verlust dieser erfolgen soll. Der Artenschutz und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus der Gesamtflächengröße und dem Gesamteinfluss des geplanten Vorhabens. Sollen diese dann je nach Menge der Bauanträge in unzählige kleine und kleinste Vermeidungsmaßnahmen aufgeteilt werden? So können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht funktionieren.

Beispiel Feldlerche: Im Industriepark wurden 46 Feldlerchen-Reviere gezählt, im Energiepark mindestens noch einmal doppelt so viele. Es ist unklar, wo diese im erforderlichen räumlichen Zusammenhang durch welche konkreten und vor allem sinnvollen Maßnahmen ersetzt werden sollen. Die bisher geplanten Ausgleichsflächen reichen dafür jedenfalls nicht aus.

A 3 CEF — Schaffung von Ausgleichsflächen

Diese Flächen müssen als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme erwiesenermaßen wirksam sein, bevor der Eingriff stattfindet. Das vorliegende Maßnahmenblatt ist hier leider nicht konkret genug. Die Flächen müssen rechtlich gesichert und langfristig fachgerecht bewirtschaftet werden.

Welterbe und Windkraftanlagen

Es ist als sehr negativ anzumerken, dass das Gutachten zur Welterbe-Verträglichkeit noch immer nicht vollständig, sondern nur als Zusammenfassung vorgelegt wird. Noch auf der Bürgerversammlung am 14.04.2026 wurde versprochen, dass es spätestens Mitte Mai vorliegt und dann den ausgelegten Unterlagen beigelegt wird.

Im Gutachten von Prof. Kloos sind in Abhängigkeit von Blickpunkten und Sichtachsen schon jetzt durch das Projekt mittlere bis hohe negative Auswirkungen auf den Welterbe-Status zu befürchten, die sich durch kumulative Effekte noch verstärken werden, d. h. entsprechende Absichten von Nachbargemeinden (die mit ihren Planungen schon weiter sind) wären nicht mit dem Welterbe vereinbar. Nach geltendem Recht sind aber weder die Stadt noch der Landkreis in der Lage, dies zu verhindern. Das steht im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen von Oberbürgermeister und Landrat in der Bürgerversammlung am 14.04.2026.

Übrigens: Nicht ohne Grund hat die Regionale Planungsgemeinschaft Harz Quedlinburg wegen des Welterbe-Status eine 10 km-Sperrzone eingeräumt, in der eben keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Und diese Schutzzone will die Welterbestadt selbst nicht einhalten? Aber die Nachbargemeinden sollen Rücksicht nehmen? Man verzeihe uns die zugespitzte Aussage, aber anders ist sie nicht deutlich zu machen: Wir finden es schon äußerst unseriös gegenüber den Nachbargemeinden, wenn man plant, in der eigenen — eigentlich freizuhaltenden - Gemarkung Windenergieanlagen aufzustellen bis kurz vor die gerade noch zulässige Beeinträchtigung, und gleichzeitig will man von den anderen Gemeinden erwarten, dass sie auf den Welterbestatus von Quedlinburg Rücksicht nehmen.

Auch die Aussage des Landrats in der o. g. Bürgerversammlung, dass die Höhenbeschränkung eines Teils der Windkraftanlagen keinen negativen Einfluss auf das Ziel von 1,2 % bis 2027 und 1,6 % bis 2032 habe, entspricht nicht dem geltenden Recht.

schnell wachsen, am Rande des Plangebietes und nach Möglichkeit auch weit darüber hinaus, könnte für einen gewissen Ausgleich sorgen.

Der unmittelbar am Gebietsrand horstende **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*) findet keinerlei Beachtung. Dieser am Anfang der 80er Jahre um Haaresbreite ausgestorbene Falke konnte nur durch intensive und jahrzehntelange intensive Schutzmaßnahmen durch den „Arbeitskreis Wanderfalkenschutz“ vor dem Erlöschen bewahrt werden. Wie sollen Kollisionen mit den Rotorblättern verhindert werden und welche Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen?

V 10 AFB – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Aus der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht zum B-Plan ist zu bezweifeln, dass es eine fachlich kompetente ÖBB geben soll, die dann auch umgesetzt wird. Aus den zur Einsicht vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass offensichtlich ein Angebots-B-Plan vorgesehen ist, wobei die Bebauung in viele verschiedene Bauanträge einschließlich BlmschG-Genehmigungen aufgeteilt werden. Wie soll hier eine vernünftige ÖBB funktionieren, wie soll sichergestellt werden, dass jeder Antragsteller seinen Beitrag zum Natur- und Artenschutz auch wirklich leistet? Eine rechtlich verbindliche Gesamt-ÖBB ist auf jeden Fall erforderlich. Angesichts der Komplexität des Vorhabens kann ein Ausgleich der festgestellten zahlreichen artenschutzrechtlichen Konflikte nur erfolgen, wenn die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Ganzen und nicht aufgeteilt auf zahlreiche einzelne Bauträger erfolgen soll.

Im Maßnahmenblatt wird nicht detailliert dargestellt, wie die ÖBB für die tatsächliche Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sorgen kann, wer diese dann kontrolliert usw. Die Abschaltzeiten und die Funktionskontrolle der Antikollisionssysteme müssen dokumentiert werden. Hier ist dringend nachzuarbeiten!

Generell sind die ÖBB und das Ökokonto nur dann sinnvoll, wenn sie zentral für das gesamte Vorhaben über seine gesamte Dauer eingesetzt werden und für alle Nutzer im B-Plan verbindlich vorgeschrieben werden.

CEF-Maßnahmen

Diese sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die bereits vollständig wirksam sein müssen, **bevor** die Auswirkungen des Eingriffes wirken - ansonsten wird gegen das Artenschutzrecht verstoßen. Es ist unklar und wenig überzeugend, wie die bisher formulierten CEF-Maßnahmen diesen Anforderungen an vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gerecht werden sollen. Ihre Umsetzung ist mehr als fraglich und wird angezweifelt.

Die A 1 CEF – Aufhängen von Nistkästen – kann deshalb keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sein. Sollten bei der Realisierung der Projekte Quartiere von Vögeln

oder Fledermäusen beseitigt werden, müssen die Kästen bereits vorher aufgehängt und auch von den Tieren angenommen worden sein. Ansonsten könnten sie nicht als CEF-Maßnahme gewertet werden.

A 2 CEF – Ausgleich von Habitaten

In der bisherigen Form ist die Maßnahme unklar, weil weder der Ort, die Maßnahme und die Art des Ausgleiches genannt werden noch für welchen Verlust dieser erfolgen soll. Der Artenschutz und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus der Gesamtflächengröße und dem Gesamteinfluss des geplanten Vorhabens. Sollen diese dann je nach Menge der Bauanträge in unzählige kleine und kleinste Vermeidungsmaßnahmen aufgeteilt werden? So können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht funktionieren.

Beispiel Feldlerche: Im Industriepark wurden 46 Feldlerchen-Reviere gezählt, im Energiepark mindestens noch einmal doppelt so viele. Es ist unklar, wo diese im erforderlichen räumlichen Zusammenhang durch welche konkreten und vor allem sinnvollen Maßnahmen ersetzt werden sollen. Die bisher geplanten Ausgleichsflächen reichen dafür jedenfalls nicht aus.

A 3 CEF – Schaffung von Ausgleichsflächen

Diese Flächen müssen als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme erwiesenermaßen wirksam sein, **bevor** der Eingriff stattfindet. Das vorliegende Maßnahmenblatt ist hier leider nicht konkret genug. Die Flächen müssen rechtlich gesichert und langfristig fachgerecht bewirtschaftet werden.

Welterbe und Windkraftanlagen

Es ist als sehr negativ anzumerken, dass das Gutachten zur Welterbe-Verträglichkeit noch immer nicht vollständig, sondern nur als Zusammenfassung vorgelegt wird. Noch auf der Bürgerversammlung am 14.04.2026 wurde versprochen, dass es spätestens Mitte Mai vorliegt und dann den ausgelegten Unterlagen beigelegt wird.

Im Gutachten von Prof. Kloos sind in Abhängigkeit von Blickpunkten und Sichtachsen schon jetzt durch das Projekt mittlere bis hohe negative Auswirkungen auf den Welterbe-Status zu befürchten, die sich durch kumulative Effekte noch verstärken werden, d. h. entsprechende Absichten von Nachbargemeinden (die mit ihren Planungen schon weiter sind) wären nicht mit dem Welterbe vereinbar. Nach geltendem Recht sind aber weder die Stadt noch der Landkreis in der Lage, dies zu verhindern. Das steht im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen von Oberbürgermeister und Landrat in der Bürgerversammlung am 14.04.2026.

Übrigens: Nicht ohne Grund hat die Regionale Planungsgemeinschaft Harz Quedlinburg wegen des Welterbe-Status eine 10 km-Sperrzone eingeräumt, in der eben keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Und diese Schutzzone will die Welterbestadt selbst nicht einhalten? Aber die Nachbargemeinden sollen Rücksicht nehmen? Man verzeihe uns die zugespitzte Aussage, aber anders ist sie nicht deutlich zu machen: Wir finden es schon äußerst unseriös gegenüber den Nachbargemeinden, wenn man plant, in der eigenen – eigentlich freizuhaltenden - Gemarkung Windenergieanlagen aufzustellen bis kurz vor die

gerade noch zulässige Beeinträchtigung, und gleichzeitig will man von den anderen Gemeinden erwarten, dass sie auf den Welterbestatus von Quedlinburg Rücksicht nehmen.

Auch die Aussage des Landrats in der o. g. Bürgerversammlung, dass die Höhenbeschränkung eines Teils der Windkraftanlagen keinen negativen Einfluss auf das Ziel von 1,2 % bis 2027 und 1,6 % bis 2032 habe, entspricht nicht dem geltenden Recht.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 99

Ich bin im Jahr 2006 nach Quedlinburg gekommen um ein vorwiegend auf Tourismus basiertes Einzelhandelsgeschäft am Markt in Quedlinburg zu gründen.

Seid nun mehr als 20 Jahren partizipiert diese wunder schöne UNESCO Weltkulturerbe Stadt von meiner Arbeit und zwar nicht nur in Form von Gewerbesteuern.

Sollte der UNESCO Weltkulturerbetitel der Stadt Quedlinburg aberkannt werden und der Tourismusstrom nach Quedlinburg abreißt, wird dadurch meine Existenz als Einzelhändler in Gefahr sein.

Trotz des rauen Marktes der letzten Jahre, (Corona, Internethandel und Inflation) konnten wir einen stabilen Umsatz vorweisen.

Der Verlust, des Titels eines UNESCO Weltkulturerbes würde einen enormen Umsatzeinbruch mit sich ziehen und ich muss mir dann Gedanken machen wer meinen Umsatzeinbruch ausgleichen muss.

ICOMOS Deutschland warnt ausdrücklich vor Aberkennungsrisiko

In seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2026 kommt ICOMOS Deutschland zu einem vernichtenden Urteil.

Die Visualisierungen zeigen demnach „teils erhebliche visuelle Auswirkungen auf die Attribute der Welterbestätte“. Die Windenergieanlagen treten als „konkurrierende Höhendominanten“ zur Stiftskirche St. Servatius und zu St. Nicolai auf. Die Industriegebäude überragen von der Altenburgswarte aus gesehen die Kirchen St. Ägidii und St. Servatius und bilden eine „Barrierewirkung in die Landschaft“.

Zu meinen wirtschaftlichen Folgen, kommen noch gesundheitliche sowie lebensqualitative Beeinträchtigungen dazu.

Ich wohne mit meiner Familie in der Westerhäuser Straße auf einer Erhöhung die im Volksmund "Günter Mannskopf" genannt wird und schaue dann direkt auf 285 Meter hohe Windkraftanlagen (Vogelvernichtungsmaschinen).

Nach gewiesener Maßen leidet auch unsere Gesundheit darunter (Infraschall).

Wenn wir nach der Arbeit auf unserer Terasse eintspannen möchten, werden wir Akustisch und Optisch von einer Industrielandschaft beschallt, so dass kein echter Erholungseffekt eintritt.

Der Herr Oberbürgermeister Frank Ruch hat vor mehreren hundert besorgten Bürgern immer wieder betont, dass falls der UNESCO Weltkulturerbetitel in Gefahr sein sollte, dass das "Zukunftsprojekt Morgenrot" gestorben sei!

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, stehen Sie zu Ihren Wort!!!

In der Hoffnung, dass die Vernunft in den Entscheidungsgremien der Stadt Quedlinburg wieder Einzug halten möge verbleibe ich mit freundlichen Grüßen